



Berufsrechtskenntnisse als Berufspflicht

Der neue § 43f BRAO als Überraschung in der großen BRAO-Reform

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die große BRAO-Reform enthält eine große Überraschung: In einem neuen § 43f BRAO wird der Nachweis des Erwerbs von Berufskenntnissen binnen eines Jahres nach Zulassung zur anwaltlichen Berufspflicht. Der Beitrag informiert über Hintergründe und Inhalt der neuen Berufspflicht.

I. Die Vorgeschichte

Der Wunsch, den Erwerb von Berufsrechtskenntnissen durch alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesetzlich sicherzustellen, war immer einmal wieder an den Gesetzgeber herangetragen worden. Der 68. Deutsche Juristentag hatte 2010 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen¹, DAV² und BRAK³ hatten das Thema wiederholt platziert. Auch aus der Wissenschaft gab es beharrliche Forderungen, dass die Befassung mit dem Recht in eigenen Angelegenheiten, insbesondere dem berufs-, zivil- und strafrechtlichen Pflichtenprogramm, nicht in das Belieben eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin gestellt sein dürfe⁴. Gerne wurde darauf hingewiesen, dass es eine berufsrechtliche Merkwürdigkeit, wenn nicht gar Kuriosität war, dass Rechtsanwälte in Deutschland ihren Beruf ausüben dürfen, ohne sich jemals auch nur eine Minute mit den berufsrechtlichen Vorschriften, die diese Berufsausübung regulieren, befasst haben zu müssen, während Wirtschaftsprüfer (§ 4 WiPrPrüfV), Steuerberater (§ 37 Abs. 3 Nr. 8 StBerG), Patentanwälte (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 PatAnwAPrV), ja sogar ausländische Rechtsanwälte, die die Eignungsprüfung nach EuRAG ablegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EuRAG), abgeprüfte Berufskenntnisse besitzen müssen. Die Empirie war diesen Forderungen zuträglich: Das Soldan Institut hatte bereits 2011 den wenig schmeichelhaften Befund ermittelt, dass 72

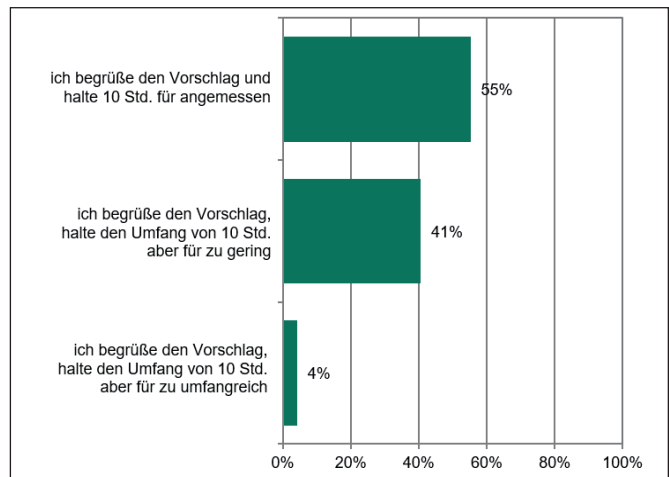


Abb.: Einstellung der Anwaltschaft zu einer § 43f BRAO entsprechenden Pflicht (2015)

Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einräumen, beim Einstieg in den Anwaltsberuf über unzureichende Berufsrechtskenntnisse verfügt zu haben.⁵

Das Bundesjustizministerium gab dem vielstimmigen Lamento schließlich nach und sah in dem im Mai 2016 vorgelegten Referententwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie⁶ einen neuen § 8 BRAO vor. Demnach sollte der Nachweis des Erwerbs von Berufsrechtskenntnissen eine Zulassungsvoraussetzung sein; zugleich sah die Vorschrift aber eine „Gnadenfrist“ von einem Jahr nach Zulassung vor, innerhalb derer Unterlassenes nachgeholt werden konnte. Das Unheil begann seinen Lauf zu nehmen, als mit dem Regierungsentwurf⁷ die Regelung aus einer Zulassungsvorschrift zu einer in einem § 43e BRAO-E angesiedelten Berufspflicht mit umgedrehten Vorzeichen wurde – der Erwerb von Berufsrechtskenntnissen binnen eines Jahres nach Zulassung sollte sanktionsbewehrte Berufspflicht werden, deren Erfüllung alternativ auch durch den Nachweis des Besuchs einer berufsrechtlichen Lehrveranstaltung vor Zulassung erfüllt werden konnte. Dieser auf den ersten Blick kuriose Paradigmenwechsel sollte Bedenken begegnen, dass eine Regelung, die den Wissenserwerb in Studium und Referendariat als Regelfall ausgestaltet, als Relativierung des Konzepts des Einheitsjuristen begriffen werden könnte⁸.

Terminologisch etwas unglücklich war nun die Rede von einer „berufsrechtlichen Fortbildungspflicht“, obwohl der erstmalige Erwerb von Wissen ersichtlich keine Fortbildung, sondern Ausbildung ist. Durch dieses Framing sollte möglichem Widerstand der Länder begegnet werden, dass eine Zulassungsregelung die Juristenausbildung und nicht das anwaltliche Berufsrecht betreffe. Die gedankliche Verkopplung mit der allgemeinen Fortbildungspflicht, die im selben Gesetz konkretisiert werden sollte, aber deutlich umstrittener

1 Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages 2010, S. 23

2 DAV-Vorschlag für Berufsrechtskompetenz als Zulassungsvoraussetzung, Pressemitteilung v. 27.6.2014.

3 BRAK-Stellungnahme 2016/16, S. 2 (abrufbar unter www.brak.de).

4 Kilian, ZRP 2015, 206.

5 Kilian, Berufsrechtsbarometer 2011, Essen 2012, S. 129, 132.

6 Abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Berufs- anerkenntnisrichtlinie.html>.

7 BT-Drucks. 18/9521.

8 BT-Drucks. 18/9521, S. 111.

war, führte letztlich dazu, dass das Gesamtprojekt Fortbildung quasi auf der Zielgeraden im Rechtsausschuss scheiterte.⁹

II. Die Neuregelung des § 43f BRAO

Das BMJV war nach dem etwas unglücklichen Scheitern des Vorhabens einige Jahre zuvor nicht geneigt, im Rahmen der BRAO-Reform die Themen Berufsrechtskenntnisse und allgemeine Fortbildungspflicht erneut auf die Agenda zu setzen. In dem im November 2020 vorgelegten Referentenentwurf¹⁰ waren sie daher nicht angesprochen. Der DAV griff beide Aspekte gleichwohl im Sinne eines „ceterum censeo“ in seiner Stellungnahme auf¹¹. Die Erwartungen waren gleichwohl gering, im Regierungsentwurf aus dem Januar 2021¹² wurde die Anregung auch nicht berücksichtigt. Der Verfasser, als Sachverständiger in Sachen BRAO-Reform bestellt, platzierte die Thematik Berufsrechtskenntnisse gleichsam als letzten Versuch und gewissermaßen ungebeten an der Spitze seiner im April 2021 vorgelegten schriftlichen Stellungnahme.¹³ Etwas überraschend griffen dann aber sowohl die Regierungsfractionen als auch die AfD als Opposition das Thema auf und legten eine entsprechende Beschlussempfehlung¹⁴ beziehungsweise einen Änderungsantrag vor.¹⁵ Im Sommer 2022 wird daher § 43f BRAO mit der großen BRAO-Reform in Kraft treten:

§ 43f [Kenntnisse im Berufsrecht]

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.
(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes; voraussichtlich 1. August 2022] erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.“

In der Anwaltschaft ist bereits vor einigen Jahren die Einführung einer § 43f BRAO entsprechenden Pflicht deutlich mehrheitlich begrüßt worden. In einer Befragung des Soldan Instituts aus dem Jahr 2015 begrüßten 85 Prozent den Vorschlag, durch einen geeigneten Mechanismus das Vorhandensein von Berufsrechtskenntnissen bei neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sicherzustellen.¹⁶ Interessant ist, dass seinerzeit immerhin 41 Prozent den vom Gesetzgeber gewählten Mindestumfang von zehn Zeitstunden für zu gering hielten.

Der Gesetzgeber begründet die Einführung der neuen Pflicht damit, dass eine anwaltliche Berufsausübung ohne genügende Kenntnis des Berufsrechts die Interessen der Rechtssuchenden und der Rechtspflege gefährde.¹⁷ Die Pflicht gilt demgemäß auch für Syndikusrechtsanwälte und auch für lebensalte „Junganwälte“, die aus einem anderen Beruf in die Anwaltschaft wechseln (zum Beispiel pensionierte Richter oder Verwaltungsbeamte). Dispensiert ist, wer bereits einmal Rechtsanwalt war und lediglich erneut zugelassen wird (und auch wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung

bereits zugelassen war). Auch nach EuRAG oder § 206 BRAO in Deutschland niedergelassene „ausländische“ Rechtsanwälte müssen sich künftig Kenntnisse im deutschen Berufsrecht nachweisbar aneignen. Der zeitliche Umfang des Erwerbs von Berufsrechtskenntnissen muss mindestens zehn Zeitstunden betragen.

Inhaltlich müssen Kenntnisse in den „wesentlichen Bereichen des anwaltlichen Berufsrechts“ erworben werden. Als solche identifizieren die Gesetzesmaterialien die Organisation des Berufs, die Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme –, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten, Fortbildung), Aufklärungs- und Informationspflichten (unter anderem zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft, Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen sowie Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts. Allerdings handelt es sich nicht um verbindliche Festlegungen. Nähere Vorgaben sollen durch die Satzungsversammlung erfolgen, eine entsprechende Satzungscompetenz ist in § 59a Abs. 2 Nr. 1 lit. h) BRAO geschaffen worden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll aufgrund von Sinn und Zweck einer Pflicht zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen die als Ausnahme formulierte Regelung des Abs. 2 der Regelfall und Abs. 1 der Ausnahmefall sein, damit Junganwälte nicht ein Jahr lang ohne Berufsrechtskenntnisse praktizieren. Regelungstechnisch wird dies in der Weise bewerkstelligt, dass die Berufspflicht beim Nachweis des bereits erfolgten Besuchs einer tauglichen Lehrveranstaltung im Zulassungsverfahren entfällt. Die Gesetzesmaterialien weisen darauf hin, dass die erforderlichen Kenntnisse im Berufsrecht schon während des Studiums oder des Referendariats in entsprechenden Lehrveranstaltungen erlangt werden können. Dies ist nach Auffassung des Gesetzgebers ein besonders sinnvoller Zeitpunkt, weil auf diese Weise spätere Rechtsanwälte nicht nur frühzeitig, sondern insbesondere auch kostengünstig die Möglichkeit erhalten, die erforderlichen Berufsrechtskenntnisse zu erwerben. Universitäre Lehrveranstaltungen bieten für die Anwaltschaft in Zeiten rückläufiger Absolventenzahlen und eines regelrechten „war for talents“ zwischen den juristischen Berufen den Vorteil, frühzeitig Berufsorientierung im Interesse der Anwaltschaft zu geben. Zudem übersteigen Vorlesungen in der Regel den gesetzlichen Mindestumfang von zehn Zeitstunden, gewährleisten hierdurch also die Vermittlung von mehr und/oder tieferem Wissen. Der Gesetzgeber drückt explizit die Hoffnung aus, dass infolge der Neuregelung das Angebot entsprechender Veranstaltungen im Studium (oder auch im Referendariat) vergrößert wird. Für das Anwaltsrecht als Rechtsgebiet und für die (wenigen noch aktiven) Institute für Anwaltsrecht ist dies zugleich eine erfreuliche Stärkung in der Hochschullandschaft.

9 Die offizielle Begründung lautete freilich etwas anders, vgl. BT-Drucks. 18/11468, S. 10.

10 Abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuregelung_Berufsrecht.html

11 DAV-Stellungnahme 2020/87, S. 45 sowie DAV-Stellungnahme 2021/18, S. 23.

12 BR-Drucks. 55/21.

13 Abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen/831098-831098.

14 BT-Drucks. 19/30516, S. 7, 44 f.

15 BT-Drucks. 19/30555. Die AfD schlug vor, die Neuregelung in einem neuen § 43 II BRAO anzusiedeln.

16 Kilian, Berufsrechtsbarometer 2015, Essen 2015, S. 14f.

17 BT-Drucks. 19/30526. S. 44.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de